Stadtverwaltung
-örtliche Ordnungsbehörde-
Neuer Markt 1

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon: 06132 - 78 22 55
Fax : 06132 - 782 163
E-mail : info@ingelheim.de

Anzeige nach § 10 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung-Gefährliche Hunde- vom 30. Juni 2000

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. deutlich lesbar ausfüllen)

Gemäß § 10 (Übergangsregelung) der Verordnung zeige ich an, dass ich seit dem

☐ einen/mehrere gefährliche(n) Hund(e) halte
und/oder
☐ Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden betreibe

Angaben zum Hundehalter/Besitzer:

Name: Geburtsname:
Vorname(n): Geburtstag/-Ort:
Anschrift: Wohnort:
Telefon:

Haltungsbereich des Hundes/der Hunde, wenn abweichend von der Wohnanschrift des vg. Eigentümers/Halters:

Angaben zu(m) Hund/den Hunden:

Rasse(auch eingekreuzte): Geschlecht: Alter:
Farbe und ggf. Zeichnung des Haarkleides:
(evtl. Farbfoto beifügen)
Dem Hund/Den Hunden wurde(n) am ein nach ISO- Norm hergestellter Transponder (Chip) mit der/den Identifikationsnummer(n) implantiert. Bescheinigung der/des Tierärztin/Tierarztes
über die dauerhafte Kennzeichnung
☐ ist beigefügt ☐ wird bis spätestens zum 10. September 2000 vorgelegt

Ein Sachkundenachweis nach den Prüfungsstandards der Bundestierärztekammer
☐ ist beigefügt ☐ wird bis spätestens zum 10. November 2000 vorgelegt *)

***) Der Sachkundeprüfung i.S. des § 3 Abs.3 der VO ist bis zum 10.11.2000 eine nach der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) oder einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossene Begleithundeprüfung gleichgestellt, sofern diese Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.**

Ein Führungszeugnis zum Beleg meiner persönlichen Zuverlässigkeit
☐ ist beigefügt ☐ wird bis zum 10.11.2000 vorgelegt

_____
Ort, Datum u. Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Die vorstehende Regelung und Mitteilungspflicht gilt auch für Halter anderer Hunde (als den in der Verordnung genannten Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen), welche sich bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung als gefährlich erwiesen haben.